

**Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) Nr. .../. DER KOMMISSION**

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit<sup>1</sup> (im Folgenden „die Grundverordnung“) und insbesondere auf Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission ist festgelegt, dass es den Mitgliedstaaten abweichend von 21A.159 von Teil 21 bis zum 28. September 2005 gestattet ist, Genehmigungen für einen begrenzten Zeitraum auszustellen.
- (2) In Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung ist niedergelegt, dass die Agentur zu gegebener Zeit eine Evaluierung der Auswirkungen der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen vornimmt und für die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme unter Einbeziehung möglicher Änderungen der vorliegenden Verordnung erarbeitet.
- (3) Einige Mitgliedstaaten haben Bedenken hinsichtlich der Unterschiede zwischen ihrer nationalen Gesetzgebung und dem durch die Verordnung (EG) Nr.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 243 vom 28.9.2003, S. 6.

1702/2003 festgelegten System der Genehmigungen für einen unbegrenzten Zeitraum geäußert. Diese Unterschiede sind zu beseitigen.

- (4) Die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung angegebene Frist ist einzuhalten. Es sollte eine neue Frist festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten ihre nationale Gesetzgebung anpassen können.
- (5) Die Agentur hat die Auswirkungen der Bestimmungen der Verordnung 1702/2003 der Kommission wie in Artikel 5 Absatz 5 vorgeschrieben evaluiert; es besteht kein Grund mehr für die Beibehaltung von Absatz 5, und daher sollte er aufgehoben werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme<sup>3</sup> in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme<sup>4</sup> des durch Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

“2. Abweichend von 21A.159 von Teil 21 ist es den Mitgliedstaaten bis zum 28. September 2007 gestattet, Genehmigungen für einen begrenzten Zeitraum auszustellen.“

(b) Absatz 5 wird aufgehoben.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

<sup>3</sup> Stellungnahme 5/2005

<sup>4</sup> [noch zu veröffentlichen]

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen der Kommission  
Mitglied der Kommission*